

amtliche Bekanntmachung

033 K 017/22



AMTSGERICHT RATINGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 7. Mai 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Ratingen, Düsseldorfer Str. 54, 1. Etage, Saal 13**

der im Grundbuch von Ratingen Blatt 19068 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

lfde Nr. 1:

Gemarkung Ratingen, Flur 11, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche,
Raiffeisen-Straße 18, groß: 755 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Zweifamiliendoppelhaushälfte mit einer Wohnung im Erdgeschoss mit ca. 77 m² Wohnfläche und einer Wohnung im Dachgeschoss mit ca. 49 m² nebst Doppelgarage und Stallgebäude, gelegen Raiffeisenstraße 18, 40878 Ratingen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 375.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ratingen, 09.02.2024